

Wohin mit dem Regen- und So

In diesem Amtsblatt informiert die Stadtgemeinde Kapfenberg über die geregelte Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung. Dazu versuchen wir die am häufigsten gestellten Fragen zu diesem Thema zu beantworten.

Wo liegt der öffentliche Kanal und um welche Art von Kanal handelt es sich?

Es wird generell zwischen folgenden Kanalarten unterschieden:

- Mischwasserkanal: Schmutz- und Regenwasser werden gemeinsam abgeleitet.
- Schmutzwasserkanal: nur für Schmutzwasser (Fäkalien, Poolwasser, etc.) Regenwasser müssen in diesem Fall auf dem eigenen Grundstück zum Versickern gebracht werden.
- Trennsystem: Es liegen ein Schmutz- und ein Regenwasserkanal vor. In diesem Fall werden beide Abwasserarten in getrennten Rohrsystemen abgeleitet.

Handelt es sich um ein noch unbebautes Grundstück oder möchte ich einen bereits bestehenden Hauskanalanschluss nutzen?

Bei nicht bebauten Grundstücken erfolgt die Bewilligung des Kanalanschlusses im Zuge des Bauverfahrens und ist nicht gesondert zu melden. Es müssen daher keine gesonderten Projektunterlagen bei der Stadtgemeinde Kapfenberg eingebracht werden. Der Hauskanalanschluss ist in die Einreichunterlagen einzuarbeiten. Im Baubescheid wird die Ausführung der Abwasserentsorgung, sprich der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz sowie die geltenden Regelungen der Gemeinde in Bezug auf die Abwasserentsorgung festgelegt. Kann der Anschluss nur über ein fremdes Grundstück hergestellt werden, muss vor der Herstellung eine privatrechtliche Ver-

einbarung mit den Grundstücksbesitzern abgeschlossen werden. Nach der entsprechenden Baubewilligung kann mit dem Bau begonnen werden. Der Hauskanalanschluss (einschließlich Hauskanalanteil auf öffentlichem Gut) wird weder durch die Stadtgemeinde Kapfenberg hergestellt noch in weiterer Zukunft gewartet und erhalten. Der Bauwerber hat die Baumaßnahmen auf eigene Kosten durch ein dazu befugtes Bauunternehmen herstellen zu lassen. Ist es für den Kanalanschluss notwendig, Grabungsarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen, so ist eine entsprechende Aufgrabungsbewilligung (mindestens 3 Wochen vor Baubeginn) bei der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtamtsdirektion/Stadtpolizei) einzuholen. Nach Vervollendung des Bauvorhabens hat der Bauwerber eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder eines befugten Unternehmens vorzulegen. Den Auflagen im Baubescheid und den Anweisungen des Kanalmeisters der Stadtgemeinde Kapfenberg ist Folge zu leisten. Bei bereits bebauten Grundstücken, sofern der bestehende Anschluss weiterverwendet wird, sind die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung meldepflichtige Vorhaben. Diese müssen mittels entsprechendem Ansuchenformular (Fo3) sowie zusätzlichen Projektunterlagen (kurze Beschreibung des Vorhabens usw.) bei der Abteilung Baudirektion/Baupolizei gemeldet werden. Wird ein weiterer Kanalanschluss her-

gestellt, so ist die Vorgehensweise wie bei einem unbebauten Grundstück zu wählen.

Was geschieht mit betrieblichen Abwässern?

Fallen neben häuslichen Abwässern auch betriebliche Abwässer über das Normalmaß hinaus an, ist eine gesonderte Zustimmung gemäß der Indirekteinleitungsverordnung notwendig.

Wie sieht die technische Ausführung des Schmutzwasser-Hausanschlusses aus?

Es ist besonders darauf zu achten, dass die bauliche Ausführung sach- und fachlich von einem befugten Unternehmen erfolgt, ansonsten drohen Gefahren wie z.B. der Rückstau von Fäkalien oder andauernde Geruchsbelästigung. So darf der Anschluss einer Hauskanalleitung an den öffentlichen Kanal nur in einem bestehenden oder neu zu errichtenden Anschlusschacht erfolgen. Blindeinbindungen, also der direkte Anschluss an eine bestehende Rohrleitung sind sogar verboten.

Die Kanalleitung an sich muss einen Mindestdurchmesser von DN 150mm aufweisen, gerad-

linig und dicht verlegt werden. Alle baulichen Details werden in der Richtlinie „Besondere Bedingungen für das Anschließen von Hauskanalanlagen“ angeführt.

Was mache ich mit meinem Regenwasser?

Die Beseitigung der auf einem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser ist vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen. Eine Ableitung auf das öffentliche Gut oder Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

Auch die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig. In den meisten Fällen wird daher eine punktuelle (über Sickerschächte) oder eine breitflächige Versickerung (Rasenmulden, Rasengittersteine o.ä.) zur Beseitigung der anfallenden Oberflächenwasser zur Anwendung kommen. Eine Kombination mit Regenwassernutzungsanlagen wie z.B. einer Zisterne zur Gartenbewässerung ist möglich.

Falls eine Versickerung Vorort nicht möglich ist, können die anfallenden Oberflächenwasser auch in gedrosselter Form in



Abwassertwasser?

den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, sofern dieser in der Nähe vorhanden ist und noch die notwendige Kapazität aufweist. In wenigen Fällen kann auch die Einleitung in ein öffentliches Gewässer möglich sein, dazu ist eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Anfallende Niederschlagswässer von Flächen, die mit Fahrzeugen befahren werden, gelten als potenziell verunreinigt. Hier ist die ordnungsgemäße Beseitigung mit der Abteilung Baudirektion der Stadtgemeinde Kapfenberg abzustimmen.

Welche Kosten fallen an?

Bei Neubauten ist nach der Herstellung des Kanalanschlusses

einmalig der Kanalisationsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt derzeit € 13,76 inklusive USt. pro m² errechnete Bruttogeschoßfläche, wobei Keller und Dachgeschoße zur Hälfte und die übrigen Geschoße zur

Gänze in die Berechnung einfließen. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Information, wo sich der nächste öffentliche Kanal befindet und um welchen Kanal es sich handelt, erhalten Sie kostenlos per Mail (baudirektion@kapfenberg.gv.at) oder im Rahmen einer persönlichen Auskunft nach Vereinbarung unter Tel. 03862/22501-1711.

Das Antragsformular „Fo3 – Meldepflichtige Vorhaben“ steht auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg\Baudirektion zur Verfügung.

Die Richtlinie „Besondere Bedingungen für das Anschließen von Hauskanalanlagen“ steht auf der Homepage der Stadtgemeinde Kapfenberg\Baudirektion\Rechtsvorschriften zur Verfügung.



Josef Köllner vom DLZ mit dem Fachausschussvorsitzenden für Raumordnung und Baurecht Wolfgang Kreiner.